

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.058.946

Wien, am 8. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl MA und weitere Abgeordnete haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4964/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die öffentlichen Aussagen des oberösterreichischen Landespolizeidirektors“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *Liegt hier unter Umständen eine Verletzung von § 43 Abs. 2 vor, wonach "Beamte in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt"?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Fallen Aussagen und Kommentare durch einen Beamten und deren Veröffentlichung in diversen Tageszeitungen unter den § 56 BDG?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Liegt im gegenständlichen Fall eine allfällige Verletzung des § 56 Abs. 2 BDG vor, insbesondere in Hinblick auf eine vermutete Befangenheit?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 2020, 571). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen).

Karl Nehammer, MSc



